Schloss Hof
KAISERLICH ENTSPANNEN

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN SCHLOSS HOF

ZAHLUNGSKONDITIONEN

Rechnungsadresse ist gleich Vertragsadresse
Alle Preise sind Nettopreise, exkl. 20% MwSt.
Bei Buchung wird eine Anzahlung von 30% der Mietkosten (Raummiete) inklusive Umsatzsteuer in Rechnung gestellt, die binnen einem Monat zur Zahlung fällig ist.
Die Restzahlung von 70% inklusive Umsatzsteuer ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig. Es gilt der Tag des Zahlungseinganges.
Personalkosten sowie etwaige anfallende Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand pro Tag/Stück nach Abschluss der Veranstaltung in Rechnung gestellt.
Um Ihren Gästen ungehinderten Zutritt gewähren zu können ist die Gästeliste bis zwei Tage vor der Veranstaltung bekannt zu geben.

Stornobedingungen, Aufrechnungsverbot, Ausschluss eines Zurückbehaltungsrechts
Der Kunde kann gegen Zahlung einer Stornogebühr vom Vertrag zurücktreten.

Die Stornogebühr beträgt
- ab Buchung bis 90 Tage vor der Veranstaltung 30 % der Raummiete inklusive Umsatzsteuer
- von 90 bis 60 Tagen vor dem Veranstaltungstermin 50 % der Raummiete inklusive Umsatzsteuer
- von 60 bis 30 Tagen vor dem Veranstaltungstermin 75 % der Raummiete inklusive Umsatzsteuer
- innerhalb von 30 Tagen vor dem Veranstaltungstermin 100 % der Raummiete inklusive Umsatzsteuer

Die Stornogebühr ist sofort zur Zahlung fällig.

Der Veranstalter ist nicht berechtigt, mit eventuellen Gegenforderungen aufzurechnen oder den Mietzins ganz oder teilweise zurückzubehalten.

Catering
Bei Buchung eines Fremdcaterers fällt eine Gebühr in Höhe von € 14,-- pro Gast an.
Wenn Sie mit einem Fremdcaterer kommen, ist die Beilage B / Cateringbedingungen, zu unterzeichnen, der Caterer ist von den Bedingungen ebenfalls in Kenntnis zu setzen.

Schloss Hof

KAISERLICH ENTSPANNEN

BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

1. Veranstaltungen dürfen dem Ansehen oder der Sicherheit des Hauses nicht schaden. Die Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsges.mbH. ist berechtigt, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe von Missständen anzuordnen und – sollten diese nicht befolgt werden oder sich als zur Erreichung des gewünschten Zweckes nicht hinreichend herausstellen – den Abbruch der Veranstaltung anzuordnen. Hieraus stehen dem Veranstalter keinerlei Entgeltminderungs-, Schadenersatz oder sonstige Ansprüche zu.

2. Schloß Schönbrunn behält sich bei einer geplanten Veranstaltung im Freigelände das Recht der Entscheidung vor, im Falle von Schlechtwetter die Veranstaltung jederzeit in einen dafür reservierten Innenraum zu verlegen.

3. Die Veranstaltungsräumlichkeiten dürfen nur im vereinbarten Zeitraum und ausschließlich zum vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine darüberhinausgehende Benutzung von Räumlichkeiten, Gängen und dergleichen im Schlossareal ist jedenfalls unzulässig.

4. Der Veranstalter ist nur berechtigt, die überlassenen Räumlichkeiten ganz oder teilweise, sei es auch nur unentgeltlich, dritten Personen in Bestand zu geben oder seine Mietrechte an dritte Personen abzutreten oder zu verpfänden, wenn dies ausdrücklich schriftlich mit Schloß Schönbrunn vereinbart worden ist.

5. Die gesamte Außenanlage des Schlosses Hof ist nicht exklusiv buchbar und wird auch von Tagesgästen genutzt. Weiters behält sich Schloß Schönbrunn das Recht vor, jederzeit andere Veranstaltungen auf dem Gelände des Schlosses oder des Gutshofes einzubuchen.

6. Die überlassenen Räumlichkeiten samt Einrichtung sind pfleglich zu behandeln und im gleichen Zustand zurückzustellen, in dem sie sich vor der Benutzung befunden haben. Etwaige entstandene Schäden durch die Veranstaltung werden von Schloß Schönbrunn dokumentiert und anschließend saniert. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.

7. Vom Veranstalter zurückgelassene Fahrnisse können von Schloß Schönbrunn auf Kosten des Veranstalters eingelagert werden. Für den Fall, dass der Veranstalter diese nicht binnen 8 Tagen nach Verständigung abholt und gleichzeitig die Lagergebühren bezahlt, gelten die Fahrnisse als derelinquiert und können auf Kosten des Veranstalters entsorgt werden.

8. Der Veranstalter sorgt auf eigene Kosten für sämtliche erforderlichen behördlichen Bewilligungen und verpflichtet sich, sämtliche anzuwendenden behördlichen Vorschriften bzw. Anordnungen

einzuhalten. Alle im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehenden Kosten, Abgaben und Gebühren wie z. B. der AKM trägt der Veranstalter.

9. Bauliche und technische Veränderungen dürfen nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung von Schloß Schönbrunn vorgenommen werden. Der Mietgegenstand darf durch Anbringung nicht beschädigt werden (insbesondere keine Nägel in der Wand, kein Doppelklebeband an Wänden
oder Fenstern, kein Klebeband auf den Fußböden).

10. Der Veranstalter verzichtet auf jedweden Ersatz allfällig ihm im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Schäden. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn oder von ihm beauftragte oder bei ihm verkehrende Personen im Vermögen der Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsges.mbH. und/oder im Vermögen Dritter (physischer und juristischer Personen) entstehen. Er verpflichtet sich, Schloß Schönbrunn hinsichtlich solcher Schäden vollkommen schad- und klaglos zu halten.

11. Werbeanbringungen innerhalb und außerhalb der überlassenen Räumlichkeiten und der Gebäudeteile sind nur auf den von Schloß Schönbrunn dem Veranstalter explizit zur Verfügung gestellten Flächen zulässig.

12. Für vom Veranstalter oder von Veranstaltungsteilnehmern eingebrachte Gegenstände (z.B. Garderobe, Laptops, etc.) wird keine Haftung übernommen.

13. Rechte Dritter, insbesondere der Anrainer, dürfen nicht beeinträchtigt werden. Der Veranstalter hat daher ausreichend Vorkehrungen zu treffen, dass es zu keinerlei Überschreitungen des energieäquivalenten Dauerschallpegels von 90 dB innerhalb des Gebäudes (auch bei geöffneten Türen und Fenstern) und zu keinerlei Überschreitung der Schallpegelwerte im Garten kommt. Er verpflichtet sich verschuldensunabhängig, Schloß Schönbrunn für sämtliche Schäden aus Lärm- bzw. Lautstärkenüberschreitungen schad- und klaglos zu halten.

14. Das Halten oder Parken von Kraftfahrzeugen in Schloss Hof ist unzulässig.

15. In allen Räumlichkeiten herrscht Rauchverbot. Alle Mitarbeiter und Gäste sind hiervon in Kenntnis zu setzen.

16. Rauch- und Brandmelder dürfen nicht ausgeschaltet werden. Sämtliche Dekorationen, Ausstattungsstücke und Bühnenaufbauten müssen aus brandsicheren Materialien (B1, Q1) bestehen.

17. Ausgänge und Notausgänge müssen, solange sich Personen in Schloss Hof befinden, jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel von innen auf die gesamte Durchgangsbreite geöffnet werden können, jederzeit ungehindert benutzbar sein und dürfen nicht verstellt oder eingeengt werden.

18. Bei Aufbauten von Bühnen ist ein Mindestabstand von allen Wänden und fixen Gegenständen einzuhalten. Alle Aufbauten, Stative und Leitern sind mit Platten bzw. schützendem Filz zum Schutz des Bodens zu unterlegen. Unter Scheinwerfer, elektrische Geräte und Strom führende Steckverbindungen sind Hitzeschutzmatten zu legen. Strom- und andere Kabel müssen stolpersicher abgedeckt werden.

19. Sämtliche Dekorationen, Ausstattungsstücke und Bühnenaufbauten müssen aus brandsicheren Materialien (B1, Q1) bestehen.

20. Das Streuen von Reis und/oder Blütenblättern im gesamten Schlossareal ist untersagt. Ebenso ist jegliches Hantieren mit offenem Feuer (z.B. Feuerwerk) unzulässig.
    Hunde sind am Gelände Schloss Hof nicht gestattet.
    Drohnenflüge zwischen 9:30 – 18:00 Uhr sind nicht möglich. Nach 18:00 Uhr kann nach vorheriger Absprache mit Schloss Hof eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

21. Sämtliche beauftragte Firmen oder Personen, welche am Schlossareal Dienstleistungen erbringen oder Waren liefern, sind im Vorfeld mit der SKB abzustimmen und von dieser zu genehmigen, sowie terminlich mit der SKB zu vereinbaren und anzukündigen.

22. Eingriffe unbefugter Personen in die Elektroinstallationen sind verboten.

23. Absperrventile, Zähler etc. sind jederzeit frei zugänglich und frei zu halten.

Feierlichkeiten und Nutzungsdauer
Feierlichkeiten in den angemieteten Räumlichkeiten können, sofern nicht anders vereinbart, bis 04:00 Uhr morgens abgehalten werden. Die Räumlichkeiten sind anschließend bis spätestens 06:00 Uhr morgens vollständig geräumt und in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.
Dies gilt ebenso für das Brautzimmer bei standesamtlichen Trauungen im Schloss bzw. im Garten.

Nachtaufsichtsstunden
Die im Angebot angeführten Nachtaufsichtsstunden werden nach dem tatsächlich angefallenen Aufwand verrechnet.

Schloss Hof
KAISERLICH ENTSPANNEN

Gerichtsstandort
Für sich aus diesem Vertrag ergebende Streitigkeiten wird als Gerichtsstand – je nach Streitwert - das Handelsgericht Wien bzw. das Bezirksgericht für Handelssachen Wien festgelegt.

Abänderungen
Abänderungen des vorliegenden Vertrages können nur unter beidseitigem Einverständnis erfolgen und bedürfen unabdingbar der Schriftform.

Vergebührung
Bitte beachten Sie, dass gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eine Vertragsgebühr von 1 % des Bruttomietpreises verrechnet werden muss.

Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsges.m.b.H.
Schönbrunner Schloßstraße 47 • 1130 Wien

Tel.: +43 1 811 13 0 • **E-Mail:** info@schoenbrunn-group.com • **Web:** www.schoenbrunn-group.com
Firmenbuchnummer: FN 53103v, HG Wien • **UID-Nummer:** ATU 36771105
Bankverbindung: Erste Bank • **IBAN:** AT34 2011 1277 1084 4801 • **BIC:** GIBAATWW